

**Einsatzstoffe**

# Hilfsmittel in Biogasanlagen: Was ist zu beachten

Neben den zur Gasproduktion eingesetzten organischen Materialien werden in einigen Biogasanlagen auch Hilfsmittel eingesetzt. Diese dienen i.d.R. der Effizienzsteigerung, der Verbesserung der Gasqualität oder der Verminderung unerwünschter Nebeneffekte. Vor dem Einsatz solcher Zusatzstoffe sind neben der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit auch die nachfolgenden Punkte zu beachten.

## Vorgaben des Düngerechts

Das Düngerecht enthält umfangreiche Vorgaben für die Stoffqualitäten aller bei der Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten verwendeten Einsatzstoffe. Diese Vorgaben gelten somit nicht nur für die üblichen organischen Hauptbestandteile, sondern auch für alle in der Biogasanlage eingesetzten Zusatzstoffe. In der Düngemittelverordnung ([DüMV](#)) sind solche Stoffe den sogenannten ‚Aufbereitungshilfsmitteln‘ zuzuordnen.

Ein erster Bewertungsschritt für die Zulässigkeit eines Hilfsstoffes nach Düngerecht ist die Prüfung auf Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte aus Tabelle 1.4 Anlage 2 DüMV. Sollte dies nicht bereits aus der Produktbeschreibung des Hilfsstoffes hervorgehen, empfehlen wir, den Hersteller diesbezüglich zu kontaktieren und sich die Einhaltung der Grenzwerte schriftlich bestätigen zu lassen. In Zweifelsfällen sollte der Anlagenbetreiber selbst eine Probe des Zusatzstoffs an ein geeignetes Prüflabor senden und dieses mit der Untersuchung auf die relevanten Parameter beauftragen. In jedem Fall ist es sinnvoll, von den verwendeten Hilfsstoffchargen regelmäßig eine Rückstellprobe einzulagern.

## Hilfsstoffe im Abfallrecht?

Fast alle Hilfsstoffe für Biogasanlagen werden als Produkte gehandelt. In einzelnen Fällen können diese Materialien aber auch dem [Abfallrecht](#) unterliegen. Dann sind zusätzlich abfallrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Dies kann z.B. bei Materialien wie Faserkalk oder bei Eisen Schlamm aus der Trinkwasseraufbereitung der Fall sein. Vorsicht ist hier insbesondere bei NawaRo-Biogasanlagen geboten, da die Betriebsgenehmigung i.d.R. keinen Einsatz von Abfallstoffen zulässt.

## Kennzeichnungspflicht für Hilfsstoffe

Bei jeder Abgabe von Gärprodukten und Komposten aus Biogasanlagen ist dem Empfänger eine jeweils zutreffende düngerechtliche Kennzeichnungen auszuhändigen. In dieser müssen neben den üblichen Hauptbestandteilen auch Angaben zu den verwendeten Hilfsstoffen enthalten sein. Bei Anwendungshilfsmitteln ist jeweils die Zweckbestimmung (z.B. ‚Enthält Stoffe zur Schwefelfällung‘) und bei einem Mengenanteil größer 0,5 % vom Gesamtinput ergänzend die Stoffbezeichnung (z.B. ‚Enthält Eisensalze zur Schwefelfällung‘) zu benennen. Geringfügigkeitsschwellen unter denen eine Kennzeichnung entfallen kann, existieren nicht.

## BGK-Zeugnisse weisen Hilfsstoffe aus

In den BGK-Zeugnissen sind die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben für Hilfsstoffe bereits enthalten. Die entsprechende Datengrundlage für das BGK-Jahreszeugnis wird im Rahmen der BGK-Jahresabfrage inkl. der eingesetzten Hilfsstoffe erfasst. In den [BGK-Prüfzeugnissen](#) werden die eingesetzten Ausgangs- und Hilfsstoffe vom Probennehmer abgefragt und über das Prüflabor an die BGK berichtet. Auf dieser Grundlage werden von der BGK-Geschäftsstelle in den Zeugnissen rechtskonforme Kennzeichnungen erstellt.

Die für Biogasanlagen üblichen Hilfsstoffe sind in der ‚[Liste zulässiger Ausgangsstoffe](#)‘ der jeweiligen Gütesicherungen aufgeführt. Sollten Fragen zur Zuordnung bzw. Zulässigkeit von Hilfsstoffen entstehen, stehen den Mitgliedsunternehmen die Qualitätsbetreuer und die Geschäftsstellen der

